

Anhänge:

1. alte Fassung der Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift
2. Neufassung der Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Anhang 1 zu TOP _____

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift (alte Fassung)

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist)* (in Prozentpunkten)</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr	- 2
Keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen	- 4
Eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 6

** Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen.*

Beispiel:

Das MonatsTicket für Auszubildende weist derzeit zum Beispiel in der Preisstufe 1a nominal einen Rabatt von 20,38 %, in der Preisstufe 1b von 25,45 % gegenüber dem MonatsTicket Jedermann (= Referenztarif) auf. Laut Tarifbestimmungen gelten MonatsTicket für Auszubildende ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Diese eingeschränkte Nutzbarkeit muss bewertet und rechnerisch berücksichtigt werden. Nach vorstehender Tabelle sind bei derart eingeschränkter räumlicher Nutzbarkeit des Zeitfahrausweises für Auszubildende 6 Prozentpunkte in Abzug zu bringen. Der nominale Rabatt (Preisstufe 1a: 20,38 % bzw. Preisstufe 1b: 25,45 %) wird deshalb um 6 Prozentpunkte reduziert. Die so berechnete tatsächliche Ermäßigung beträgt für die Preisstufe 1a dann 14,38 %, für die Preisstufe 1a 19,45%.

Entsprechend diesem Vorgehen wird für alle Zeitfahrausweise die tatsächliche Ermäßigung bewertet.

Anhang 2 zu TOP _____

Änderungsvorschlag Anlage 1, Allgemeine Vorschrift RSK, Stand 15.12.2011

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift (neue Fassung)

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; <u>keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit</u>	- 2
<u>Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)</u>	+ 2
<u>Summe**</u>	<u>max. - 2 / + 2</u>

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

** Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.